

- 1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militär-Verwaltung hat.
- 2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
- 3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe, welches jener neuen Relais-Orte der Adressat sich befindet so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.
- 4) Hat der Absender keinen jener neuen Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Glensburg.
- 5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbrieft — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
- 6) Zu dem einzelnen Begleitbrieft kann stets nur ein Packet gehören, dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
- 7) Eine Werths-Declaration ist nicht anwendbar.
- 8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Ortes bis zu einem jener neun Relais-Orte
für 1 Packet bis 6 Pfund 5 Sgr.,
über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr.,
über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.
- 9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit preussischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neuen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 12. März 1863.

General-Post-Amt. Philippsborn.

Durch Rescript der Königlichen Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 20. Januar 1864 — Ministerial-Blatt Seite 47 — ist zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche leicht entstehen, wenn bei Jagdverpachtungen der betreffende Ortschulze selbst als Pächter konkurriert bestimmt worden, daß in solchen Fällen der Schulze von den Schöppen zu vertreten die Verpachtung selbst aber nur im Wege des öffentlichen Meistgebots vorzunehmen ist.

Teltow, den 10. März 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Zur selbstständigen Ausübung des Zimmer- und Maurer-Handwerks sind nur diejenigen befugt die ihre Befähigung dazu in einer mit ihnen abgehaltenen Prüfung dargethan haben und darüber ein von der Königl. Regierung ausgefertigtes Zeugniß besitzen. Gleichwohl werden im Kreise von Maurer- und Zimmergesellen Neubauten selbstständig zur Ausführung übernommen, und von diesen Gesellen auch anderweit Gesellen bei den von ersteren übernommenen Bauten beschäftigt. Dies Unwesen hat namentlich in neuerer Zeit eine ganz erhebliche Ausdehnung genommen.

Ich veranlasse die Polizei-Obriheiten und die Gendarmen im Kreise, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und sich die Feststellung und die Verfolgung derartiger Uebertretungen besonders angelegen sein zu lassen.

Ich bemerke dabei daß die sich mit Ausführung von Bauten beschäftigenden Zimmer- und Maurer-Gesellen den unbefugten Gewerbebetrieb dadurch zu verdecken suchen daß sich dieselben Meistercheine zu verschaffen wissen; dessenungeachtet wird es aber nicht schwer fallen, den Beweis für die von ihnen begangene Gesetzesübertretung zu führen. Denn zunächst liegt dem Meister die Verpflichtung ob, seine Gesellen bei Ausführung von Bauten zu controlliren. Dies geschieht in den in Rede stehenden Fällen nicht. Außerdem aber schließen auch die Gesellen, welche unbefugt Bauten übernommen haben, für ihre eigene Rechnung mit dem Bauherrn Entreprise-Verträge ab, so daß schon hierin der Beweis der selbstständigen Uebernahme der Bau Ausführung gegeben ist. Auf die Feststellung dieser beiden Punkte ist daher hauptsächlich zu rücksichtigen, um die Bestrafung herbeiführen zu können.

Teltow, den 10. März 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Auf Grund der Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 19. October 1855 (Amtsblatt Seite 406.) setze ich den Termin, bis zu welchem das Abraupen der Obstbäume in diesem Jahre bewirkt resp. beendigt sein muß, auf den 31. März cr. für den ganzen Kreis hiermit fest und ersuche resp. veranlasse die sämtlichen Polizeibehörden und Ortsvorstände, diese Bestimmung sofort in ortsüblicher Weise in ihren Verwaltungsbezirken bekannt zu machen, auch darauf zu halten, daß derselben pünktlich und ordentlich genügt werde.

Säumige verfallen in die im §. 347 Nr. 1. des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe bis zu 20 Thaler Geld oder 14 Tagen Gefängniß.

Die Gensd'armen haben bei Revision der Gärten u. die Ortsvorsteher zuzuziehen.

Teltow, den 5. Februar 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Zur Erledigung einiger Anfragen, ob das bisherige Verfahren hinsichtlich der Bestrafung der Schulver-säumnisse in Folge des unterm 14. März d. J. Seitens des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in einem Special-Falle ergangenen Judicats (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, Jahr-